

## Internationales Zivilverfahrensrecht

### Fall 3: AG Bonn, NJW 1988, 1393 („Tschernobyl“)

Am 26. 4. 1986 kam es in der staatlich betriebenen Kernkraftanlage „AES Tschernobyl“ in der UdSSR zu einer Explosion, die eine radioaktive Giftwolke entstehen ließ. Infolge der damaligen Windverhältnisse breitete sich diese nach Westen aus. Am 28. 4. 1986 erreichte die Giftwolke den nordwestdeutschen Raum und verstrahlte dabei auch die im Eigentum des Ast. stehende Haus- und Gartenanlage in 2817 Dörverden-Barme. Der Ast. baute dort auf 780 qm Gemüse und Obst an. Die am 30. 4. 1986 festgestellten Flächenwerte an radioaktiver Strahlung erschienen dem Ast. derart hoch, dass er das gerade angebaute Gemüse und Obst mit einem angegebenen Gesamtwert von DM 45 ersatzlos vernichtete. Weiteren Anbau nahm der Ast. infolge der Umstände nicht vor. Der Ast. fordert von der Ag. (UdSSR) Schadenersatz in Höhe von DM 750. Dieser Anspruch ergebe sich aus DM 45 für das vernichtete Obst und Gemüse sowie aus einem Betrag von DM 705 für erlittenen Nutzungsausfall. Die Zuständigkeit des AG Bonn stützt der Ast. unter Hinweis auf das Botschaftsgebäude der UdSSR nebst Inventar auf § 23 ZPO.

Das AG hat den Antrag des Ast. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Zu Recht? Erwägungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ast. und zur Begründetheit der beabsichtigten Klage sind nicht anzustellen.

### Fall 4: BGHZ 82, 34 („Privatscheidung in Botschaft“)

Zwei thailändische Staatsangehörige schlossen 1997 in Thailand die Ehe. In der Folgezeit verlegten sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland. Am 10. Februar 2002 erklärten sie in den Amtsräumen der thailändischen Botschaft in Berlin in gegenseitigem Einverständnis auf der Basis thailändischen Rechts die Scheidung ihrer Ehe.

Die (Ex-?)Eheleute meinen, dass die Scheidung trotz Art. 17 Abs. 2 EGBGB auch für den deutschen Rechtskreis Wirkung entfalten muss, weil das Botschaftsgelände exterritorial ist. Haben sie Recht?